

Doktoratsvereinbarung in der Philosophischen Fakultät

Gemäss dem Reglement über die Erlangung der Doktorwürde an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg vom 11. Dezember 2014, Teil D (Art. 7, 8)

Diese Doktoratsvereinbarung ist spätestens drei Monate nach Zulassungstermin beim Dekanat der Philosophischen Fakultät einzureichen.

Doktoratsvereinbarung zwischen**DoktorandIn**Vorname, Name: Geburtsdatum: Matrikel-Nr: **und****BetreuerIn**Vorname, Name: Departement: Im Falle von Ko-Betreuung**Ko-BetreuerIn**Vorname, Name: Universität/Hochschule: Departement: **Ko-BetreuerIn**Vorname, Name: Universität/Hochschule: Departement:

Dissertation

Im Studienfach:

Form (Monographie/
kumulativ):

Bei kumulativer Dissertation
Vorgaben des Departments
beilegen

Sprache:

Co-tutelle (ja/nein):

Wenn ja, Name der
Universität:

Provisorischer Titel:

Auflagen

Bei Dissertation in einem Studienfach, für das kein Masterabschluss vorliegt, sind allfällige propädeutische Auflagen zu setzen. Im vorliegenden Fall wurden propädeutische Auflagen verlangt/nicht verlangt (zutreffendes unterstreichen).

Propädeutische Auflagen:

Dauer des Doktoratsstudiums (max. 6 Jahre – eine Verlängerung ist möglich)

Das Doktoratsstudium wird überwiegend in Vollzeit/Teilzeit (zutreffendes unterstreichen) durchgeführt.

Beginn der Dissertation:

Vorgesehener Abschluss:

Präsentationen der Doktorandin oder des Doktoranden

Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, den Fortschritt ihrer oder seiner Dissertation in einem wissenschaftlichen Rahmen (Doktoratsschule, Doktoratsprogramm, Graduate School, Doktorierendenkolloquium, wissenschaftliche Workshops, Doktoratsseminar usw.) nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer, gegebenenfalls der Ko-Betreuerinnen oder Ko-Betreuer, der Dissertation zu präsentieren.

Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Richtlinien des Rektorats vom 13. Mai 2008 über das Verfahren für die Verhängung von Disziplinarstrafen nach Art. 101 der Statuten der Universität Freiburg vom 31. März 2000 im Falle des Verstosses gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beim Verfassen schriftlicher Arbeiten zur Kenntnis genommen.

Freiburg, den

Der/die DoktorandIn

Der/die BetreuerIn

Bei Ko-Betreuung

Der/die Ko-BetreuerIn

Der/die Ko-BetreuerIn